

RS OGH 1999/11/29 2Bkd8/99

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.1999

Norm

DSt 1990 §3

RL-BA 1977 §18

Rechtssatz

Bei der Beurteilung des Handlungsunwertes ist wie bereits bei der Abwägung, ob keine oder nur unbedeutende Folgen entstanden sind, jedenfalls beachtlich, dass dem Disziplinarbeschuldigten nicht eine schlichtweg unvertretene Partei gegenüberstand, sondern der Gesprächspartner seines Mandanten durch einen Vorstandsdirektor einer Aktiengesellschaft vertreten war. Bei Beurteilung des Ausmaßes der Schuld des Disziplinarbeschuldigten ist zu berücksichtigen, dass er aus Gründen einer besonderen Dringlichkeit zur Vertretung der Interessen seines Mandanten handelte.

Entscheidungstexte

- 2 Bkd 8/99

Entscheidungstext OGH 29.11.1999 2 Bkd 8/99

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0113028

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at